

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreis- und Hansestadt Korbach

Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Taxen in der Kreis- und Hansestadt Korbach

vom 22.08.1977, in Kraft getreten am 01.09.1977, geändert durch

- I. Nachtrag vom 12.10.1979, in Kraft getreten am 01.11.1979,
- II. Nachtrag vom 23.11.1979, in Kraft getreten am 01.12.1979,
- III. Nachtrag vom 10.06.1981, in Kraft getreten am 01.07.1981,
- IV. Nachtrag vom 30.05.1990, in Kraft getreten am 01.07.1990,
- V. Nachtrag vom 24.11.1992, in Kraft getreten am 16.01.1993,
- VI. Nachtrag vom 12.03.1996, in Kraft getreten am 06.05.1996,
- VII. Nachtrag vom 20.03.2000, in Kraft getreten am 10.05.2000,
- VIII. Nachtrag vom 04.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002,
- IX. Nachtrag vom 10.08.2012, in Kraft getreten am 01.10.2012,
- X. Nachtrag vom 15.09.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015.

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für die Kreis- und Hansestadt Korbach.
2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst gemäß § 47 Abs. 4 des PBefG das Gebiet der Großgemeinde, in der das Unternehmen seinen Betriebssitz begründet.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573) wird verwiesen.

§ 2 *

Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis und dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke zusammen.

1. Die Grundgebühr beträgt 2,90 €.

* § 2 geändert durch

- I. Nachtrag vom 12.10.1979
- II. Nachtrag vom 23.11.1979
- III. Nachtrag vom 10.06.1981
- IV. Nachtrag vom 30.05.1990
- V. Nachtrag vom 24.11.1992
- VI. Nachtrag vom 12.03.1996
- VII. Nachtrag vom 20.03.2000
- VIII. Nachtrag vom 04.09.2001
- IX. Nachtrag vom 10.08.2012
- X. Nachtrag vom 15.09.2014

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreis- und Hansestadt Korbach

2. Der Fahrpreis pro km beträgt 1,90 €. (Der Fahrpreisanzeiger schaltet je 52,6 m um 0,10 € weiter.)
3. Anfahrten
 - a) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes - frei -
(Der Fahrpreisanzeiger ist erst an der Stelle zu schalten, an der der Fahrgast die Taxe bestellt hat.)
 - b) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast nach erfolgter Bereitstellung des Fahrzeuges aus Gründen, die der Fahrgast zu verantworten hat, nicht ausgeführt werden, ist die Grundgebühr zu entrichten.

4. Wartezeiten

Für die Dauer des Beförderungsvertrages hat der Fahrgast von ihm veranlasste sowie verkehrsbedingte Wartezeiten pro Minute mit 0,40 € = 24,00 €/Stunde zu vergüten.

§ 3 *

Gepäckzuschlag

Kleingepäck bis 10 kg	- frei -
Gepäckstücke über 10 kg sowie sperriges Gepäck (Skier, Kinderwagen usw.) je Stück	0,50 €
Lebende Tiere (ausgenommen Blindenhunde)	0,50 €

§ 4

Sondervereinbarungen

1. Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet sind gem. § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Abweichung von § 2 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
 - a) ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 - b) eine Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird und
 - c) die Beförderungsentgelte und –bedingungen schriftlich vereinbart sind.
2. Sondervereinbarungen und ihre Änderungen sind der Genehmigungsbehörde vor ihrer erstmaligen Anwendung rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Sie treten erst mit ihrer Genehmigung in Kraft.

* § 3 geändert durch VIII. Nachtrag vom 04.09.2001
X. Nachtrag vom 15.09.2014

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreis- und Hansestadt Korbach

3. Werden Sondervereinbarungen aufgehoben, so ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Sonderkosten

1. Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die vorstehenden Kilometerpreise und die Grundgebühr entsprechend.
2. Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
3. Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung zu ersetzen.
4. Sonderbestellungen zu Hochzeiten und Beerdigungen unterliegen nicht dieser Tarifordnung.

§ 6

Verfahrensvorschriften

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
2. Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Entgelt für den Streckenteil außerhalb des Pflichtfahrgebietes vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.
3. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
4. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den zu zahlenden Fahrpreis auszustellen.
5. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
6. In jeder Taxe ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen diesen Taxi-Tarif werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwere Strafe verwirkt ist.

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreis- und Hansestadt Korbach

§ 8 *

In-Kraft-Treten

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Sofern andere Einführungsfristen für den Mindestlohn im Taxengewerbe festgelegt werden, gelten diese analog für das Inkrafttreten dieses Nachtrages.

* § 8 geändert durch X. Nachtrag vom 15.09.2014